

AGB

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mühlenwerks, Brauwiesenstr. 2, 63584 Gründau Breitenborn

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für den Abschluss eines Beherbergungsvertrages (Zimmeranmietung und Leistungen im Eventbereich) gelten für die Überlassung von einzelnen Gästezimmern und Gruppenkontingenten sowie für alle hiermit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber (im folgenden: Gast). Entgegenstehende Bedingungen des Gastes finden keine Anwendung. Für die Reservierung und Durchführung von Veranstaltungen gelten gesonderte Bedingungen.

1. Zustandekommen des Beherbergungsvertrages

Die Reservierung von einzelnen oder mehreren Gästezimmern (Kontingente) sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der schriftlichen Bestätigung des Gästehauses und Gastes für beide Parteien verbindlich. Bei der Einzelreservierung von Gästezimmern reicht im Regelfall auch die telefonische oder fernkopierte Willenserklärung des Gastes oder dessen Auftraggebers aus.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die vereinbarten Zimmerpreise verstehen sich grundsätzlich inklusive der derzeit gültigen MwSt. und aller Abgaben. Bei Reservierungen im Voraus von länger als 4 Monaten behält sich das Gästehaus das Recht vor, die vereinbarten Preise um max. 7 % bei z. B. drastischer Energieverteuerung zu erhöhen. Weiterhin behält sich Gästehaus vor, dem Gast Anzahlungen in Höhe von bis zu 30% des Gesamtpreises vorab in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind - sofern sie nicht einen anderen Fälligstellungstermin enthalten - sofort zur Zahlung fällig. Die Parteien vereinbaren für den Fall des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat. Generell sind Rechnungen sofort ohne Abzug bei Anreise bar zu begleichen.

b) Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung des Gästehauses aufrechnen oder mindern.

3a) Reservierungsänderungen bzw. Stornierungen bei Einzelreservierungen

Erfolgen generell schriftlich per Post oder via email. Entscheidend ist das Datum des Eingangs beim Gästehaus. Mündliche, telefonische Absprachen haben bei späteren Rechtsstreitigkeiten keine Bindung. Im Falle eines Rücktritts durch den Gast, gelten die Rücktrittsgebühren gemäß den Mietbedingungen.

bis 30 Tage vor Mietbeginn = 0 % des Mietpreises

29 bis 7 Tage vor Mietbeginn = 50% des Mietpreises

6 bis 2 Tage vor Mietbeginn = 80% des Mietpreises

1 Tag vor Mietbeginn oder Nichterscheinen = 100 % des Gesamtpreises.

b) Bei Umbuchung, sofern sie möglich ist entstehen grundsätzlich keine Gebühren. Lediglich bei Arrangements und Veranstaltungen oder Tagungen behält sich das Gästehaus vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% maximal jedoch €150,00 zu berechnen.

c) Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, das Gästehaus hat die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers schriftlich bestätigt. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 14:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Die bereitgestellten Zimmer sind am Anreisetag bis 18:00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Nach diesem Zeitpunkt können sie vom Gästehaus anderweitig vermietet werden, es sei denn, der Gast hat dem Gästehaus zuvor späteres Eintreffen schriftlich mitgeteilt. Am vereinbarten Abreisetag, sind die Zimmer dem Gästehaus spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Gästehaus über den ihm dadurch entstandenen Schaden hinaus, für die zusätzliche Nutzung des Zimmers den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen. Dem Gast steht es frei, dem Gästehaus nachzuweisen, dass diesem kein oder kein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Gästehaus kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Gästehauses.

4. Wertsachen

Das Gästehaus übernimmt ausdrücklich bei Verlust (insbesondere von Schmuck und Bargeld) keine Haftung. Auch die Verwahrung der Garderobe, Musikinstrumente obliegt der Aufsichtspflicht des Gastes.

5. Haftung

Der Gast haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn oder seine „Erfüllungsgehilfen“ verursacht worden sind. Der Gast ist gehalten, die Einbringung von gefährlichem oder gar gesetzeswidrigem Gut (Drogen, Sprengstoff u.ä.) anzuzeigen. Generell haftet das Gästehaus nur bei grob fahrlässigem Verschulden von Erfüllungsgehilfen für entstandenen Schaden

6. Technische Einrichtungen

Im abgeschlossenen Beherbergungsvertrag ist die übergebührlige Nutzung von eingebrachten technischen Geräten (namentlich Computer, Musikanlagen usw.) kostenseitig nicht berücksichtigt. Der Gast übernimmt die Verpflichtung, die übergebührlige Nutzung und den daraus erwachsenden Energieverbrauch oder Umsatzverlust (Internet) dem Gästehaus anzuzeigen. Ein ggf. anfallender Servicekostenausgleich bis zu einer Höhe von EUR 250,-- erkennt der Gast an.

7. Kündigung durch das Gästehaus

Das Gästehaus ist jederzeit berechtigt, Beherbergungsverträge (auch nach Bezug der/des Zimmer/s) zu lösen, falls der Gast/die Gästegruppe nachweislich dem Ruf, der Sicherheit und dem Ansehens des Gästehauses schadet. Dies gilt auch für alle anderen Beherbergungsverträge im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, sowie binnen der beidseitig vereinbarten Stornofristen.

8. Gerichtsstand

Für alle Vertragspartner des Gästehauses und evtl. anhängige gerichtliche Streitigkeiten wird das Amtsgericht Gelnhausen vereinbart.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen zum Abschluss von Beherbergungsverträgen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahekommende Vereinbarung. Jegliche Abweichung oder Nebenabrede bedarf der Schriftform.

für Gruppen und Seminar/Bankettveranstaltungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Mühlenwerk und dessen Vertragspartner anzuwenden.

1. OPTIONEN

Die Daten in Optionen sind für beide Vertragspartner bindend. Falls innerhalb des Zeitraumes, für den die Option gilt, keine Fixreservierung zustande kommt, hat das Mühlenwerk das Recht, die im Rahmen der Option reservierten Zimmer und sonstigen Funktionsräume an andere Personen zu vermieten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche erwachsen.

2.TARIF

Die vom Mühlenwerk zu erbringende Leistung ist durch den jeweils im Vertragszeitpunkt gültigen, von der Geschäftsführung herausgegebenen "Tarif" näher präzisiert. Falls zwischen Vertragsabschluss und tatsächlicher Leistungserbringung eine Erhöhung von Steuern oder Abgaben eintritt, ist das Mühlenwerk ermächtigt, diese Erhöhung - soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht berücksichtigt wurde - dem Kunden zu berechnen.

3. HAFTUNG

Die Parteien vereinbaren, dass das Mühlenwerk nicht für Diebstahl und Beschädigung von Sachen haftet, die von Kunden oder Besuchern in allgemein zugängliche Räume des Gästehauses, in Seminarräume oder technische Einrichtungen eingebracht werden.

Für Sachen, die der Kunde oder Gast in das von ihm gemietete Zimmer einbringt, wird die Haftung auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt, insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung wird ferner eingeschränkt auf persönliche Gegenstände des Gastes. Ausgeschlossen von der Haftung werden Wertgegenstände wie etwa Technische Geräte, Schmuck, Pelzmäntel, Geld.

Ferner übernimmt das Mühlenwerk keinerlei Haftung für fehlerhafte Leistung von Dritten die im Zusammenhang mit dem Gästehaus durchgeführt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die gastronomische Versorgung. Hier tritt das Gästehaus lediglich als Vermittler auf.

4. RAUMMIETEN

Gemietete Räumlichkeiten stehen dem Kunden nur während der vereinbarten Zeit zur Verfügung, eine über die vereinbarte Zeit hinausgehende Nutzung muss gesondert vereinbart werden und ist auch gesondert zu vergüten.

5. VERPFLICHTUNGEN

Sofern der Besteller der Leistung des Mühlenwerk nicht mit dem von ihm genannten Vertragspartner identisch ist, übernimmt der Besteller zur ungeteilten Hand mit dem von ihm genannten Vertragspartner die Haftung als Mitschuldner für alle Ansprüche des Mühlenwerk aus dieser Bestellung und verpflichtet sich, die Forderungen des Mühlenwerk über Aufforderung aus eigenem zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass der Besteller nicht berechtigt war, für den Vertragspartner Verträge abzuschließen.

6. BEISTELLUNG EINER ERSATZUNTERKUNFT

a) Das Mühlenwerk kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

b) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

c) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Mühlenwerks.

7. VERRECHNUNG

a) Wenn der Rechnungsbetrag € 1.000,-- übersteigt, kann auf Anfrage des Kunden eine Gesamtrechnung übersendet werden.

Das Mühlenwerk ist berechtigt, die Bezahlung von Einzelrechnungen vorab zu verlangen. Die Parteien vereinbaren Barzahlung ohne Abzug und Skonto sofort bei Rechnungslegung. Ist der Kunde trotz Mahnung mit auch nur einer Rechnung im Verzug, 1/3 so ist das Mühlenwerk berechtigt, von der Erbringung weiterer Leistungen - seien sie auch vertraglich vereinbart - diesem Kunden gegenüber Abstand zu nehmen.

b) Das Mühlenwerk hat das Recht, die Erbringung der vereinbarten Leistungen, die auszuführen oder fortzuführen sind, von der gesamten oder teilweisen Begleichung der Beträge abhängig zu machen, die ihr geschuldet werden, in Form von Anzahlung, Abschlagszahlung oder Gesamtzahlung, selbst wenn diese als Vorleistung zu erbringen sind. Falls die vom Mühlenwerk vorgeschriebene Zahlung nicht spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto des Mühlenwerk gutgebucht ist, ist das Mühlenwerk nicht verpflichtet, Leistungen oder weitere Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner kann im Falle der Verweigerung der (weiteren) Leistungserbringung für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung keine Ansprüche ableiten.

8. STORNOBEDINGUNGEN

Dem Kunden steht das Recht zu, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu stornieren. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien einen pauschalierten Schadenersatz (Stornogebühr), der vom Kunden an das Mühlenwerk zu leisten ist. Die Stornogebühr ist wie folgt gestaffelt:

a) bei Eingang der Stornoerklärung beim Mühlenwerk bis zum 30.Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 0 %

b) bei Eingang der Stornoerklärung beim Mühlenwerk vom 29.Tag bis zum 8.Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 30 %

c) bei Eingang der Stornoerklärung beim Mühlenwerk vom 7. bis zum 3.Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 50 %

d) bei Eingang der Stornoerklärung beim Mühlenwerk nach dem 3.Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 100 % jeweils der bestellten Leistungen.

9. FÄLLIGKEIT

Rechnungen sind - sofern sie nicht einen anderen Fälligstellungstermin enthalten - sofort zur Zahlung fällig. Die Parteien vereinbaren für den Fall des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat.

10. ALLGEMEIN

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftefordernis.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Gelnhausen

II. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SEMINARE UND EVENTS

1. BESTELLUNGEN

An Bestellungen ist das Mühlenwerk erst dann gebunden, wenn die vom Kunden gegengezeichnete, detaillierte Bestätigung der Reservierung an das Mühlenwerk zurückgelangt ist.

2.TEILNEHMER

Haben die Parteien die Abrechnung der Seminar- und Eventleistungen des Mühlenwerks nach Anzahl der tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung dem Mühlenwerk bekannt zu geben, wie viele Personen tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen werden. Weicht die Teilnehmeranzahl in der Folge um nicht mehr als 10 % von der angegebenen Teilnehmerzahl ab, so bleibt es bei der Verrechnung nach der Anzahl der teilnehmenden Personen. Weicht die tatsächliche Teilnehmerzahl mehr als 10 % von der angekündigten Anzahl ab, so ist das Mühlenwerk berechtigt, vom Kunden jene Leistung zu verlangen, die dieser bei Teilnahme von 90 % der bekannt gegebenen Seminar- oder Eventteilnehmer zu erbringen gehabt hätte. Sollte die vom Vertragspartner dem Mühlenwerk genannte Personenzahl um mehr als 10 % überschritten werden, können keine Gewährleistungsansprüche für den Fall abgeleitet werden, dass die vereinbarte Leistung unter diesen Umständen nicht erbracht werden kann.

Die Geschäftsführung